

Untersagung einer mobilen Demonstration in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde statt

Mit einer Veranstaltungsanzeige hatten Klimaaktivisten bei der zuständigen Versammlungsbehörde (Landespolizeidirektion Linz) eine mobile Kundgebung, beginnend am Linzer Hauptplatz über die Nibelungenbrücke und wieder zurück, angezeigt. In weiterer Folge schrieb der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz unter Verweis auf das Epidemiegesetz mittels Bescheid Auflagen für die Durchführung der Versammlung vor, insbesondere wurde dabei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 1.000 Personen und die Örtlichkeit der Kundgebung ausschließlich auf den Linzer Hauptplatz beschränkt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Anzeigerin der Versammlung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass das Epidemiegesetz nicht anwendbar sei und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt werden würde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos zu beheben war.

Das durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Recht, sich friedlich zu versammeln, kann nur zum Schutze bestimmter Interessen gesetzlich beschränkt werden. Auf der Grundlage des Epidemiegesetzes wurde die COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen, welche spezielle Regelungen für Kundgebungen nach dem Versammlungsgesetz enthält. Unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen sind Versammlungen – nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes – zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes treten gegenüber der COVID-19-Maßnahmenverordnung in den Hintergrund und bilden keine geeignete Rechtsgrundlage für die Vorschreibung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19. Die Vorschreibung von Auflagen auf Basis des Epidemiegesetzes durch den Bürgermeister als Gesundheitsbehörde erfolgte daher in rechtswidriger Weise.

Im Hinblick auf die Versammlungsanzeige war von der zuständigen Versammlungsbehörde allein zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-751003](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.